

Vorlage Nr.: GB I/716/2021
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum: 22.10.2021
Verfasser: Brodschelm Thomas

Neuerlass der Lärmschutzverordnung der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:
Datum Gremium
25.11.2021 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die derzeit gültige „Verordnung der Stadt Garching b. München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München“ vom 17.12.2001 ist am 03.01.2002 in Kraft getreten und gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) 20 Jahre.

Sie würde dementsprechend mit Ablauf des 02.01.2022 außer Kraft treten und muss folglich nun neu erlassen werden.

Die in der Anlage beigefügte Entwurfsfassung einer neuen Lärmschutzverordnung wurde im Kern kaum verändert. Insbesondere sind die Lärmschutzzeiten gleichgeblieben, da sich diese aus Sicht der Verwaltung bewährt haben.

Gänzlich neu eingefügt wurde jedoch § 1 Abs. 3, welcher für die Benutzung von besonders lärmintensiven Geräten eine längere Ruhezeit vorsieht. Diese neue Regelung in der Lärmschutzverordnung entspricht im Wesentlichen auch der bereits bundesweit gültigen Vorgabe in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Im Übrigen wurden primär redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen, die sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch der Verwaltung den Umgang mit der Verordnung erleichtern sollen. Außerdem wurde die Verordnung natürlich der aktuellen Rechtslage angepasst.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte „Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München (Lärmschutzverordnung)“.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

1. Derzeit gültige Lärmschutzverordnung vom 17.12.2001
2. Entwurf der „Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München (Lärmschutzverordnung)“



VERORDNUNG

der Stadt Garching b. München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Garten- arbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertra- gungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 09.05.1998 (GVBl. S. 243), erläßt die Stadt Garching b. München folgende

Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haushalt und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dazu gehören z. B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz u.a., der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia oder Balkon) und die Benützung von motorbetriebenen Gartengeräten (Rasenmähern, Häckslern etc.).

§ 2 Musikdarbietungen

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 08.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3 Belästigung durch Tiere

Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere nicht so zu verwahren, daß außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers andere durch Geräusche und Geruch belästigt werden. Insbesondere ist in den Zeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden im Freien zu unterbinden. Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Garching b. München kann auf Antrag von den Regelungen nach § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gestattet werden und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

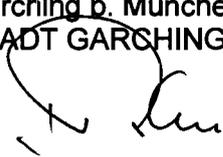
- a) außerhalb der in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 08.00 Uhr, erzeugt,
- c) Haustiere so verwahrt, daß durch Geruch oder Geräusche andere belästigt werden,

handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,- € (i.W. zweitausendfünfhundert) belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren vom 24.03.1997 außer Kraft.

Garching b. München, 17.12.2001
STADT GARCHING b. MÜNCHEN


Helmut Karl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 2.1.2002 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 2.1.2002 angeheftet und am 19.01.2002 wieder abgenommen.

Die Verordnung ist am 3.1.2002 in Kraft getreten.

Garching b. München, 19.01.2002



Helmut Karl
Erster Bürgermeister

~~EXTRAKT: Verordnung Garching VO ruhestörende Arbeiten.doc 19.01.2002~~

VERORDNUNG

ÜBER DIE ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG RUHESTÖRENDER HAUS- UND GARTENARBEITEN, DIE BENUTZUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN, TONÜBERTRAGUNGS- UND TONWIEDERGABEBGERÄTEN UND DAS HALTEN VON HAUSTIEREN IN DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN (LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Garching b. München folgende

VERORDNUNG:

§ 1 RUHESTÖRENDE HAUS- UND GARTENARBEITEN

- (1) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. ²An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) ¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. ²Das sind insbesondere Arbeiten wie das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen sowie das Rasenmähen, Vertikutieren oder ähnliche Tätigkeiten.
- (3) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor) dürfen nur von Montag bis einschließlich Samstag zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

§ 2 MUSIKINSTRUMENTE, TONÜBERTRAGUNGS- UND TONWIEDERGABEBGERÄTE

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 08.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 BELÄSTIGUNG DURCH HAUSTIERE

¹Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere so zu halten, dass außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers niemand durch Geräusche und Geruch belästigt wird. ²Insbesondere ist in den Zeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden sowie geräuschvolle Störungen durch andere Haustiere im Freien zu unterbinden. ³Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Räumen unterzubringen.

§ 4 AUSNAHMEN

- (1) ¹Die Stadt Garching b. München kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. ²Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
2. außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die in § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt;
3. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
4. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, dass andere durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München (Lärmschutzverordnung)

§ 6 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Garching b. München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München vom 17.12.2001 außer Kraft.

Stadt Garching b. München, _____

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Siegel

ENTWURF